

Entwurf

2. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 06.02.2012

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) und §§ 18 und 50 Abs. 1 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 334), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende 2. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 06.02.2012 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

1. In § 5 wird nach Absatz 6 folgender neuer Absatz 7 eingefügt:
 - (7) Eine Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Sammel- bzw. Wertstoffcontainer im öffentlichen Verkehrsraum wird nicht erteilt.
In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.
2. Die „Anlage zu § 7 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen – Gebührentarif“ erhält die aus der Anlage zu dieser 2. Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 dieser Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 dieser Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den

Armin Schenk
Oberbürgermeister

-Siegel-